Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3107

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 15. Februar 1952

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des
Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 78. Sitzung am 15. Februar 1952 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 23. Januar 1952 verabschiedeten

Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- Nrn. 2875, 2949 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage ergebenden Gründen einberufen wird.

In Vertretung

gez. Dr. Ehard

Bonn, den 15. Februar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 25. Januar 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung

Dr. Ehard

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 38
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Änderungsvorschläge
des Bundesrates
zum
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

1. **§ 37**

erhält folgende Neufassung:

„(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten werden mit diesem Tage Beamte der Bundesanstalt. Im übrigen finden die Vorschriften des Kapitels V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) Anwendung.

(2) Der Vorstand der Bundesanstalt kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte in den Wartestand versetzen, die

1. für den Dienst in der Bundesanstalt nach ihren fachlichen Leistungen nicht geeignet sind. Der Einwand der Nichteignung soll in der Regel nicht gegenüber solchen Beamten erhoben werden, die vor dem 1. April 1948 in die Dienste eines Arbeitsamtes oder Landesarbeitsamtes getreten sind,
2. nach dem 31. März 1949
   a) in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt zu Beamten unter Verletzung der beamtenrechtlichen Vorschriften ernannt oder als solche befördert oder
   b) aus anderen Verwaltungen in ein Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt versetzt worden sind.

Der Vorstand kann die Befugnisse nicht übertragen.

2. **§ 38**

wird gestrichen.

Begründung zu 1. und 2.:

Die vom Bundestag vorgelegten Bestimmungen der §§ 37 und 38 widersprechen sowohl den Interessen der Länder, als auch der Bediensteten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter; sie schaffen eine allgemeine Rechtsunsicherheit des Personals, sowie eine nicht zu vertretende Belastung der Länder und der Bundesanstalt, gehen also weit über das hinaus, was billigerweise zur Ausschaltung ungeeigneter Kräfte gefordert werden muß. Dagegen werden jetzt die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt.

3. **§ 41**

erhält folgende Neufassung:

„(1) Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Angestellten und Arbeiter treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst der Bundesanstalt.

(2) Ansprüche, die dem Angestellten auf Grund der §§ 13 bis 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten."

Begründung:

Bei Angestellten und Arbeitern — mit Ausnahme derjenigen, denen gegenüber das Kündigungsrecht auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist — kann die Bundesanstalt eine etwa notwendige Auslese durch Lösung der Dienstverträge durchführen. Hinsichtlich des Personenkreises, dem gegenüber das Kündigungsrecht auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist (Dauerangestellten), ist der Bundesrat nach wie vor der Auffassung, daß gegenüber Personen, die eine so langjährige Dienstleistung und Diensterfahrung nachweisen und sich somit offenbar im Dienst bewährt haben, ein außerordentliches Kündigungsrecht nicht zu verantworten wäre. Man sollte endlich aufhören, mit jeder Organisationsänderung eine Änderung der Personal-Rechtsgrundsätze zu Lasten der Bediensteten zu verbinden.

4. **§ 43 Absatz 2**

wird in folgende Absätze aufgeteilt:

„(2) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Vermögenswerte nach Absatz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

Das gilt auch für Rechtsänderungen kraft Gesetzes, die vor dem 19. April 1949 erfolgt sind.

(3) Beanstandet die Bundesanstalt

1. Verfügungen oder Rechtsänderungen, die zugunsten eines Landes getroffen worden sind oder
2. Verfügungen oder Rechtsänderungen, durch die ein Land einen Vermögenswert nach Absatz 1 auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat,

weil ein Land die Verpflichtungen nicht beachtet habe, die einem Treuhänder obliegen, so kann der Bundesminister für Arbeit auf Antrag der Bundesanstalt den Bundesrechnungshof ersuchen, eine Überprüfung vorzunehmen. Solche Prüfungen sind gemeinsam mit dem Landesrechnungshof des betroffenen Landes durchzuführen. Die vom Bundesrechnungshof getroffenen Feststellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Es ist sodann der erforderliche Ausgleich vorzunehmen.

Begründung:

Die Fassung des Gesetzentwurfs beruht unverkennbar auf einem besonderen Mißtrauen gegen die Länder. Wenn auch über die Auslegung der Verpflichtungen eines Treuhänders über eine so lange Zeit sich Meinungsverschiedenheiten insbesondere bei einer rückschauenden Betrachtung ergeben können, müssen die vorgenommenen Verfügungen bzw. Rechtsänderungen aber grundsätzlich unberührt bleiben. Eine Umkehr der Beweislast wird daher für notwendig gehalten. Die vorgeschlagene Neufassung dürfte alle Möglichkeiten eines befriedigenden Interessenausgleichs gewähren. Sie entspricht sachlich der Regelung im § 20 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (BGBl. S. 773).

Die Nummernfolge der bisherigen Absätze 3 und 4 und die Verweisung im bisherigen Absatz 3 ändern sich entsprechend.